

## Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Grenzgemeinde zürcherisch und thurgauisch Wilen

vom 23./29. Oktober 1886<sup>1)</sup>

---

- I. Die Zivilgemeinde *Wilen*, deren Organisation als besondere Grenzgemeinde durch Staatsvertrag vom 15. November, resp. 3. Dezember 1853, genehmigt durch Beschlüsse der Grossen Räte beider Stände, vom 27. Februar und 21. Juni 1855, festgestellt worden ist, wird als solche auf den 31. Dezember 1886 aufgelöst. Dagegen soll der gemeinsame Schulverband und die Zugehörigkeit von zürcherisch Wilen zu der Kirchgemeinde Neunforn fortbestehen, resp. durch gegenwärtige Übereinkunft in folgender Weise neu geordnet werden.
- <sup>2)</sup>II. <sup>1)</sup> Zürcherisch Wilen, thurgauisch Wilen und Ürschhausen bilden zusammen eine Schulgemeinde, die in allen Teilen den thurgauischen Gesetzen betreffend das Schulwesen unterstellt wird.
- <sup>2)</sup> Es leisten an die Besoldung der Lehrstelle:
1. der Regierungsrat des Kantons Thurgau ausser dem laut früherem Vertrag geleisteten Kapitalbetrag von 4500 Fr. einen jährlichen Beitrag von 150 Fr. (Beschluss des Regierungsrates von Thurgau vom 16. Mai 1874);
  2. der Regierungsrat des Kantons Zürich ausser einem laut früherem Vertrag zu leistenden Kapitalbetrag von 5000 Fr. oder dem entsprechenden jährlichen Zins von 200 Fr., einen weitem jährlichen Beitrag von 120 Fr. (Beschluss des Regierungsrates von Zürich vom 6. April 1875), in der Meinung, dass die Schule Wilen sodann auf keine ausserordentlichen Staatsbeiträge mehr Anspruch habe.

---

<sup>1)</sup> Ratifiziert vom zürcherischen Kantonsrat am 17., vom thurgauischen GR am 22. November 1886.

<sup>2)</sup> Siehe auch Vertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Neuordnung der Primarschulverhältnisse von Wilen bei Neunforn vom 5./13. September 1972; 411.732.

<sup>3</sup> Für Unterstützung der Nähsschule, sowie für Alterszulagen des Lehrers leistet der Kanton Thurgau auch fernerhin den gesetzlichen Staatsbeitrag.

<sup>4</sup> Ein allfällig sich ergebendes Defizit wird nach der Seelenzahl auf ein Viertel für zürcherisch Wilen und drei Viertel für thurgauisch Wilen-Ürschhausen verteilt und die betreffende Steuerquote von jedem Teil nach den für ihn massgebenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

<sup>5</sup> Die Schulgemeinde ist verpflichtet, die für die Schule erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmittel gemäss den Anordnungen der Erziehungsbehörde anzuschaffen, resp. zu vervollständigen und alljährlich aus den angewiesenen Staatsbeiträgen eine entsprechende Verwendung zu obigem Zwecke zu machen.

<sup>6</sup> Die Verwaltungs- und Rechnungsstreitigkeiten, welche sich zwischen der Schulgemeinde, resp. deren Verwaltung und Einwohnern aus den dem Schulkreis Wilen zugeteilten zürcherischen Ortschaften erheben möchten, unterliegen der Entscheidung der thurgauischen Erziehungsbehörden.

III. <sup>1</sup> Mit Rücksicht auf das Kirchenwesen bleibt zürcherisch Wilen wie bisher der Kirchgemeinde Neunforn einverleibt; dagegen wird im Armenwesen erstere Ortschaft von der Armengemeinde Neunforn abgetrennt und dem Armenverbande der politischen Gemeinde Oberstammheim zugeteilt.

<sup>2</sup> Sofern für die Kirchgemeinde Neunforn Defizite auf dem Steuerwege gedeckt werden müssen, so ist der Betrag auf den übrigen Teil der Kirchgemeinde Neunforn und zürcherisch Wilen nach der Seelenzahl zu verlegen und nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen von jedem Teile zu leisten. Die für zürcherisch Wilen danach fällige Steuerquote beträgt  $\frac{1}{14}$  der Gesamtsteuer.

IV. Sollte auf gütlichem Wege zwischen den Beteiligten und den zuständigen kantonalen Behörden eine Einigung über die Ausscheidung des an zürcherisch Wilen aus dem gemeinsamen Zivilgemeindegut Wilen und dem Armengut Neunforn zufallenden Anteiles nicht zustande kommen, so hat hierüber das Bundesgericht zu entscheiden.

V. Die Vereinbarung bleibt für sechs Jahre, also vom 1. Januar 1887 bis 1. Januar 1983, in Kraft. Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von Seite der kontrahierenden Teile keine Aufkündigung statt, so wird die Übereinkunft so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle die Gültigkeit derselben nach sechs Monaten vom Tage der Kündigung an erlischt.

VI. Für diese Vereinbarung wird die Ratifikation durch den zürcherischen Kantonsrat und den thurgauischen Grossen Rat vorbehalten.